

Weiterbildungsreglement (RWB)

vom 29. Oktober 1996¹

sRS 191.122

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 70 des Personalreglements² und auf Art. 1 Abs. 2 lit. e des Reglements zum Vollzug des Personalreglements³ als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|----------------------------|--|
| Geltungsbereich | <p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für die dem Personalreglement unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> <p>² Weiterbildungsveranstaltungen nach Art. 5 lit. b stehen auch nicht dem Personalreglement unterstellten Personen offen, insbesondere Schulleiterinnen und Schulleitern.</p> |
| Zweck und Ziele | <p>Art. 2</p> <p>¹ Die Weiterbildung dient der guten Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, insbesondere der Bewältigung sich ändernder Anforderungen an die Verwaltung.</p> <p>² Mit der Weiterbildung werden im Rahmen der Personalentwicklung die fachlichen, persönlichen und sozialen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefördert.</p> <p>³ Die Weiterbildung trägt zu einer guten Verwaltungskultur bei. Sie fördert die Gleichstellung von Frau und Mann.</p> |
| Weiterbildungsmassnahmen | <p>Art. 3</p> <p>¹ Die Verwirklichung von Zweck und Ziel der Weiterbildung erfolgt mit folgenden Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bereitstellung eines Angebots von Weiterbildungsveranstaltungen (eigene und solche Dritter) im fachbezogenen, Führungs-, allgemeinbildenden und Informatik-Bereich.b) Unterstützung individueller Bildungsanstrengungen samt der Gewährung von Urlaub für Bildungszwecke. <p>² Individuelle Bildungsanstrengungen sind aus dienstlichem oder aus persönlichem Interesse belegte externe Weiterbildungsveranstaltungen und Lehrgänge.</p> <p>³ Bei gleichartiger Thematik haben eigene Veranstaltungen Priorität vor jenen Dritter.</p> |
| Aufgaben der Dienststellen | <p>Art. 4</p> <p>¹ Die Förderung der Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist Teil der Vorgesetztenaufgaben im Rahmen der Personalentwicklung.</p> <p>² Die Dienststellen gewährleisten durch fachbezogene Weiterbildung einen zeitgemässen Stand des Wissens und Könnens ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p> |

¹ cRS 1997, 13

² abgek. PR, sRS 191.1

³ abgek. VZP, sRS 191.11

sRS 191.122

³ Soweit sich begleitende Beratung, Organisationsentwicklung oder Supervision als zweckmässig erweisen, erfolgen sie in Absprache mit dem Personalamt und mit der Direktorin bzw. dem Direktor¹.

Aufgaben
Personalamt

Art. 5

Dem Personalamt obliegen insbesondere:

- a) Gewährleistung eines zeitgemässen Weiterbildungskonzepts, vor allem in den Bereichen Führung, der Allgemein- und der Fachweiterbildung, soweit sie mehrere Dienststellen betrifft,
- b) Konzeption und Durchführung eigener Weiterbildungsveranstaltungen,
- c) Information und Beratung von Dienststellen und Einzelpersonen,
- d) Gewährung von Kostenbeiträgen für individuelle Bildungsanstrengungen aus dem zentralen Weiterbildungskredit,
- e) Evaluation und Controlling von Weiterbildungsmassnahmen.

Aufgaben
Organisations- und
Informatikamt

Art. 6

Dem Organisations- und Informatikamt obliegen:

- a) die Aus- und Weiterbildung der Informatik-Anwenderinnen und Anwender im Rahmen des Informatik-Leitbildes,
- b) im Zusammenhang mit Organisationsentwicklungs-Vorhaben die Beratung der Dienststellen in grundsätzlichen Fragen der Reorganisation und des strukturellen Aufbaus.

Kredite

Art. 7

Die nach Art. 4, 5 und 6 zuständigen Stellen holen die Kredite für die geplanten Weiterbildungsmassnahmen ein.

II. Weiterbildungsveranstaltungen nach Art. 3 lit. a

Beteiligung

Art. 8

¹ Die Beteiligung an der Weiterbildung ist grundsätzlich freiwillig. Bei erheblichem dienstlichem Interesse kann die Dienststelle oder das Personalamt zur Teilnahme verpflichten.

² Über die Teilnahme entscheidet der Veranstalter, bei Meinungsverschiedenheiten die Dienststelle im Einvernehmen mit dem Personalamt.

Kosten

Art. 9

¹ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Beteiligung an Weiterbildungsveranstaltungen nach Art. 3 lit. a in der Regel unentgeltlich, insbesondere wenn aus dienstlichen Gründen eine Teilnahme angeordnet wird.

¹ geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117.
Diese Änderung ist im ganzen Reglement berücksichtigt.

² Den Unternehmungen mit eigener Rechnung werden die Kosten für die Beteiligung ihres Personals belastet.

³ Auslagenersatz¹ durch die Dienststelle ist nur bei Verpflichtung zum Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung möglich.

⁴ Werden berufsbegleitende Lehrgänge gestützt auf Abs. 1 voll oder teilweise mitfinanziert, so sind in der Regel die Bestimmungen über die Rückerstattungspflicht nach Art. 20 bis 22 sachgemäss anzuwenden.²

Anrechnung als
Arbeitszeit

Art. 10

¹ Die für Weiterbildungsveranstaltungen nach Art. 3 lit. a aufgewendete Zeit ist höchstens im Ausmass der persönlichen Sollzeit³ des betreffenden Tages als Arbeitszeit anrechenbar.

² Werden Teilzeitmitarbeiterinnen oder -mitarbeiter zur Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtet, so ist die effektiv aufgewendete Zeit anrechenbar, höchstens je Tag ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit gemäss Personalreglement.⁴

³ Die Dienststellen können in Absprache mit dem Personalamt Ausnahmeregelungen treffen.

Veranstaltungen im
Ausland

Art. 11

¹ Die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen im Ausland bedarf der Zustimmung des Stadtrats, sofern mehr als drei bezahlte Arbeitstage beansprucht werden oder voraussichtlich mehr als 2'000 Franken Kosten zu Lasten der Stadt anfallen.

² In den übrigen Fällen entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor.

III. Unterstützung individueller Bildungsanstrengungen nach Art. 3 lit. b

Art der
Unterstützung

Art. 12

¹ Unterstützt werden insbesondere folgende individuellen Bildungsanstrengungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- a) die Absolvierung mehrsemestriger berufsbegleitender Lehrgänge, namentlich Höhere Fachausbildungen und Nach-Diplom-Studien,
- b) die Teilnahme an externen Weiterbildungsveranstaltungen,
- c) der Urlaub für Bildungszwecke.

² Die Unterstützung kann durch Kostenbeiträge und bezahlten oder unbezahlten Urlaub erfolgen.

¹ vgl. Art. 43 ff. VZP, sRS 191.11

² eingefügt durch Nachtrag I vom 21. September 2004, cRS 2005, 59

³ vgl. Art. 11 Abs. 3 VZP, sRS 191.11

⁴ vgl. Art. 37 Abs. 1 PR, sRS 191.1

sRS 191.122

| | |
|---------------------------|---|
| Voraussetzungen | <p>Art. 13</p> <p>¹ Persönliche Voraussetzungen sind eine gute Arbeitsleistung, die Eignung und eine Eigenleistung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für die beabsichtigte Weiterbildung.</p> <p>² Betriebliche Voraussetzung ist eine befriedigende Regelung der Stellvertretung.</p> <p>³ Für die Unterstützung individueller Bildungsanstrengungen nach Art. 12 lit. a und b ist ein dienstliches Interesse Voraussetzung.</p> |
| Kostenbeiträge | <p>Art. 14</p> <p>¹ Die eigentlichen Lehrgangskosten (wie Einschreibe-, Semester- und Prüfungsgebühren) nach Art. 12 lit. a werden bis zu drei Vierteln übernommen.¹</p> <p>² Die Kosten nach Art. 12 lit. b können bis zu drei Vierteln übernommen werden, jährlich aber höchstens 2'000 Franken.¹</p> <p>³ Bei Teilzeitarbeit werden die Beiträge in der Regel entsprechend dem Beschäftigungsumfang reduziert.</p> |
| Gewährung von Urlaub | <p>Art. 15</p> <p>¹ Für Bildungsanstrengungen nach Art. 12 lit. a können jährlich bis 25 Arbeitstage bezahlter Urlaub gewährt werden, höchstens jedoch zwei Drittel der gesamthaft für die betreffende Weiterbildung eingesetzten Zeit.¹</p> <p>² Für Bildungsanstrengungen nach Art. 12 lit. b können jährlich bis 5 Arbeitstage bezahlter Urlaub gewährt werden.</p> <p>³ Bei Teilzeitarbeit ist das Höchstmass von 25 bzw. 5 Arbeitstagen entsprechend dem Beschäftigungsumfang reduziert.¹</p> <p>⁴ Die Gewährung unbezahlten Urlaubes richtet sich nach den Bestimmungen des Vollzugsreglements zum Personalreglement.²</p> |
| Urlaub für Bildungszwecke | <p>Art. 16</p> <p>Bezahlter Urlaub für Bildungszwecke bis zu drei Monaten kann in der Regel frühestens nach zehn Dienstjahren gewährt werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 erfüllt sind.</p> |
| a) Allgemeines | |
| b) Bedingungen | <p>Art. 17</p> <p>¹ Die Weiterbildung während des Urlaubs für Bildungszwecke muss im Zusammenhang mit der jetzigen oder künftigen beruflichen Tätigkeit bei der Stadt stehen.</p> |

¹ geändert durch Nachtrag I vom 21. September 2004, cRS 2005, 59

² vgl. Art. 56 ff. VZP, sRS 191.11

- ² Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat das Weiterbildungsprojekt schriftlich zu formulieren und nach dem Urlaub auf dem Dienstweg an die Direktorin bzw. den Direktor und das Personalamt Bericht zu erstatten.
- Gesuche Art. 18
¹ Gesuche um Unterstützung individueller Bildungsanstrengungen sind vor Beginn an die Dienststelle zu richten.
² Gesuche um Urlaub für Bildungszwecke sind mindestens ein halbes Jahr vor dem beabsichtigten Termin einzureichen.
- Zuständigkeit Art. 19
¹ Bei Kostenbeiträgen aus dezentralen Weiterbildungskrediten entscheidet die Dienststelle nach Rücksprache mit dem Personalamt, bei solchen aus dem zentralen Kredit das Personalamt nach Rücksprache mit der Dienststelle.
² Über bezahlten Urlaub entscheidet die Dienststelle nach Rücksprache mit dem Personalamt.
³ Bei Leiterinnen oder Leitern von Dienststellen entscheidet der Stadtrat, soweit es sich um Kostenbeiträge über 2'000 Franken oder bezahlten Urlaub von mehr als drei Tagen handelt. In den übrigen Fällen ist die Direktorin bzw. der Direktor zuständig.
⁴ Über den Urlaub für Bildungszwecke entscheidet der Stadtrat auf Antrag des Personalamts.
- Rückerstattungspflicht Art. 20
¹ Eine Rückerstattungspflicht besteht, wenn
- a) Voraussetzungen a) die Kostenbeiträge pro Lehrgang nach Art. 12 lit. a 2'000 Franken übersteigen (gilt als Mehrbetrag) oder
b) je Lehrgang im Jahresdurchschnitt mehr als 15 Arbeitstage bezahlten Urlaubs gewährt wurden (gilt als Mehrbetrag). Weitere Voraussetzung ist, dass
c) der Austritt aus dem Gemeindedienst auf eigenes Begehren bzw. aus eigenem Verschulden vor oder innerhalb dreier Jahre nach Abschluss der Weiterbildung erfolgt oder
d) die Weiterbildung aus grobem Verschulden abgebrochen wird oder Prüfungen unbegründet nicht abgelegt werden.
² Austritt infolge Schwangerschaft begründet keine Rückerstattungspflicht.
- b) Ausmass Art. 21
¹ Die Rückerstattung umfasst:
a) den vollen Mehrbetrag bei Austritt während der Weiterbildung sowie im Fall von Art. 20 Abs. 2 lit. d,
b) $\frac{1}{36}$ des Mehrbetrags je fehlenden vollen Monat zwischen dem Abschluss der Weiterbildung und dem Ablauf von drei Jahren.

sRS 191.122

² Der Mehrbetrag je Arbeitstag wird mit $\frac{1}{252}$ des Jahreslohns (ohne Zulagen) im Zeitpunkt des Beginns der Weiterbildung berechnet.

c) Zuständigkeit

Art. 22

¹ Soweit die Dienststellen Beiträge ausgerichtet oder bezahlten Urlaub bewilligt haben, gewährleisten sie den Vollzug.

² In den übrigen Fällen ist das Personalamt zuständig.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung

Art. 23

bisherigen Rechts

Das Reglement über die Aus- und Weiterbildung der Beamten und Angestellten vom 5. März 1974¹ wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 24

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

St.Gallen, den 29. Oktober 1996

Der Stadtammann²:

Christen

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtschreiber:

Bergmann

A

¹ VOS 10, 22

² seit 1.1.2001: Stadtpräsident